Anzeigeblaft

Erzdiözese Freiburg.

Mr 8

Freitag. 14. Mai

1920

(Drd. 25. 4. 1920 Mr 4393.)

Der Preis für das Anzeigeblatt 1919.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 5. Februar d. Fs. Nr. 1072 — Anz.-Bl. 1920 S. 355 — erinnern wir an die baldige Entrichtung des für das Jahr 1919 nachzuzahlenden Betrages von 4 M.; er ist an die Erzb. Kollektur in Freiburg, — Postscheckkonto 2379, Amt Karls=ruhe — einzusenden.

Freiburg, 25. April 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Drd. 22. 4. 1920. Mr 4527.)

Bichtlinien gur Abhaltung von Miffionen.

Zwecks sachgemäßen und einheitlichen Vorgehens bei Abhaltung von Missionen und zwecks Abstellung bereits auftauchender Mißstände geben wir nachfolgende Richtlinien für Abhaltung von Missionen:

- 1. Mit Kücksicht auf die starke Inanspruchnahme der Missionare sind die Anmeldungen möglichst frühzeitig zu machen.
- 2. Die Wichtigkeit gerade der kommenden Missionen verlangt dringend eine sorgfältige Vorbereitung derselben. Zum Studium empsehlen wir Bockel, "Klerus und Volksmission" Herder, Freiburg.
- 3. Reine Mission unter 8 Tagen.
- 4. Reine Miffion mit nur einem Miffionar.
- 5. Sorgfältige und frühzeitige Auswahl einer genügenden Anzahl geeigneter Beichtväter.
- 6. In Pfarreien von 2000 Seelen an ist keine Gesamtmission, sondern je eine Frauen- und Männer- mission nacheinander zu halten.
- 7. Missionserneuerungen sind bis zum Abschluß der Gesamtmissionierung unserer Erzdiözese zu verschieben.

Freiburg, 22. April 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Drd. 29. 4. 1920 Mr 4235.)

Begelung der Stolgebühren.

Mit Kücksicht auf die Gelbentwertung und die Nollage der Geistlichen werden bis auf weiteres die Stolgebühren wie folgt festgesett:

I. Bei Taufen werden Gebühren nicht angesett; nur wo solche bisher üblich waren, können sie in dem seithe in Betrag erhoben werden.

De	1 21	cauungen:		
1.	für	den Geistlichen	4.—	M.
2.	für	den Mesner	2.—	-
3.	für	6 * DOD * ***	50	
4.	für	Ausstellung eines Verkündscheins	1	"

III. bei Beerdigungen

	a) von Kindern:	
1. für	den Geistlichen	2 16
2. für	den Mesner	1.50 "
3. für	die Ministranten	1 "
	b) von Erwachsenen:	"
1 für	hen (Naistlichan	9 11

1.	lur	nen	Geiltrichen	3 M
2.	für	den	Mesner	2 "
3.	für	den	Glöckner	2 "
4	fiir	Sie	Ministrantan	and the second

Für das Abholen der Leichen sind dem Geistlichen, wo es nicht ortsüblich ist, aber verlangt wird, 1.50 M., dem Mesner 1 M und den Ministranten 6.50 % weiter zu entrichten.

An Ganggebühren kann in Filialen 1 M. für den km in Anrechnung gebracht werden.

Wo höhere Stolgebühren bisher üblich waren, bleiben sie auch künftig in Kraft.

Als Entschädigung für Kerzen, Paramente und dergl. können auf besonderen Beschluß des Stiftungsrates bei bestelltem Amt 2 M, bei Braut- und Exequialmessen je 1.50 M zugunsten geringbemittelter Kirchen= (Kapellen=) sonds erhoben werden.

Auf Arme ist in weitgehendem Maße Rücksicht zu nehmen; die Entrichtung von Stolgebühren ist ihnen ganz oder teilweise zu erlassen (cf. can. 1235 C. J. C.).

Freiburg, 29. April 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 29. 4. 1920 Mr 4888.)

Bonifatiusverein.

Die Leitung des Bonifatiusbereins in unserer Erzbibzese sieht für das Jahr 1919 von dem gewöhnlichen Rechen= schaftsbericht ab, da bei den jegigen Papierpreisen und Arbeitslöhnen die Roften außerordentlich groß wären.

Die aus den einzelnen Pfarreien eingegangenen Beträge (Kolletten, Bereinsbeiträge und Jubiläumsgaben) werden im Anzeigeblatt veröffentlicht werden, insoweit nicht schon in anderer Beise der Empfang bescheinigt worden ift.

Freiburg, 29. April 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Drd. 26. 4. 1920 Mr 4710).

Kindergärtnerinnenseminar Freiburg.

Im August 1918 haben wir das Kindergartnerinnen= seminar zu Freiburg der Unterstützung der Ratholiken empfohlen. Unferer Aufforderung ift damals von der hoch= würdigen Geiftlichkeit und von den Gläubigen bereitwillig entsprochen worden. Mit den bei jenem Aufruf gewonnenen Mitteln konnten die ungedeckten Ausgaben des Seminars in den Jahren 1918 und 1919 beftritten werden. Gin fleiner Rest blieb noch für das Jahr 1920 verfügbar.

Leider hat aber seit dem Jahr 1918 die Tenerung nicht abgenommen fondern fich noch bedeutend verschärft. Die Preise aller Bedarfsartitel der Schule find außerordentlich in die Höhe gegangen. Ratürlich mußten auch die Gehälter der tätigen Lehrkräfte entsprechend der Tenerung erhöht werden. Desgleichen steigerten sich die Dienstbotenlöhne ganz erheb= lich. Daher steht das Seminar auch jest wieder vor großen ungedeckten Ausgaben für diefes Sahr und die nächftfol= gende Beit, obwohl nichts verfaumt worden ift, die Bezüge des Instituts selbst zu erhöhen.

Wir wenden uns daher wieder mit einer Empfehlung der Anftalt an die Gläubigen, um die Erhaltung derfelben gu fichern. Denn eine Unftalt, in welcher die Erzieherinnen der in boriculpflichtigem Alter stehenden Rinder eine auf chriftlichem und katholischem Boden gegründete Ausbildung erhalten können, ift für uns gerade in der gegenwärtigen Beit eine Rotwendigkeit. Das Bedürfnis, für die vorschulpflichtigen Kinder und auch für die schulpflichtigen außerhalb der Schulzeit, durch Rindergarten und Sorte ju forgen, ift heute größer als jubor. Sollen aber biefe Gärten und Sorte nicht in die Sande glaubensgleichgiltiger und gar ungläubiger Leiterinnen fallen, fo muffen wir auf chriftlichem Boden gut eingeschulte Kräfte besitzen, welche folche Anftalten übernehmen können. Die Ausbildung in der Anstalt ift aber auch ein vortreffliches Hilfsmittel für jene, welche sich der Pflege und Erziehung der vorschulpflichtigen Kinder in Familien widmen wollen. Auch werden katholische Mütter die in foldem Inftitut gewonnene erzieherische Borbildung jum großen Segen der Familie nugbar machen. Das Freiburger Kindergartnerinnenseminar hat bisher mit fehr gutem Erfolg gearbeitet, mas die Schülerinnen in ben Brufungen wie in ber folgenden Tätigkeit bewiesen. Die Erhaltung und Förderung der Anftalt ift daher ein Wert jum Wohle unserer Rinder und jum Rugen unserer hl. Religion.

Indem wir vertrauen, daß das fatholische Bolf auch jest wieder bereit ift, für dieses im katholischen Geift geleitete Unternehmen einen Beitrag zu leiften, verordnen wir, daß am Sonntag, den 30. Mai d. 33. beim hauptgottesdienst in allen Pfarr= und Filialfirchen der Erzdiözese eine Rollette abgehalten werde, deren Ergebnis wir für die genannte Schule zur Heranbildung von Kinder= gärtnerinnen und Rinderpflegerinnen bestimmen. Der Ertrag der Kollekte moge an die Erab. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto 2379, Amt Karsruhe — gesandt werden

Freiburg, 26. April 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Drd. 26. 4. 1920 Mr 4654.)

Versorgung mit Schuhen.

Die Reichsstelle für Schuhversorgung ift bereit, den Geistlichen getragene, instandgesette Schnürschube und Schaftstiefel zum Preis von 45-50 M. zu überlaffen. Die Letteren sind etwa 5 M. teuerer als die Ersteren. Da noch mit Preiserhöhungen gerechnet werden muß, kommt der am Tage der Zuteilung giltige Verkaufspreis in Anrechnung.

Geiftliche, welche von diesem Angebot Gebrauch machen wollen, mögen innerhalb 14 Tagen durch Postkarte unsere Expeditur hier über ihre Bunsche benachrichtigen. Es empfiehlt sich, daß die Geiftlichen eines "Dies" sich zur gemeinschaftlichen Beftellung auf einem Schriftftud einigen. Die Art und die Nummer der gewünschten Schuhe ift — ohne Rücksicht auf die bei Militärschuhen übliche Nummer — anzugeben.

Freiburg, 26. April 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R. D. St. R. 27. 4. 1920 Mr 8454.)

Das Verficherungsgeset für Angestellte.

Un die katholischen Stiftungsräte.

Der Rentenausschuß Berlin ber Angestelltenbersicherung hat durch einen bom Oberichiedsgericht für Angestellten= versicherung in Berlin bestätigten Beschluß entschieden, daß

die Waldhüter in Baden nach § 1 Abs. 1 3iff. 2 des Versicherungsgesetz für Angestellte (R. G. Bl. 1911 S. 989) versicherungspflichtig zur Angestelltenversicherung sind, sofern die Beschäftigung als Waldhüter ihren Hauptberuf bildet.

Entscheibend dasür, welche Tätigkeit bei Ausübung mehrerer Beschäftigungen als Hauptberuf in Frage kommt, ist nach den Aussührungen des Kentenausschusses in erster Reihe die auf die verschiedenen Tätigkeiten verwendete Zeit, dann aber auch insbesondere das erzielte Entgelt sowie sonstige Gründe, welche den Betreffenden etwa einer be-

stimmten Gesellschaftsklasse zuweisen.

Bei Beurteilung der Frage, ob die Beschäftigung als Waldhüter den Hauptberuf bildet, ist die gesamte Tätigsteit als Waldhüter als einheitliches Berhältnis zu bestrachten, also die Tätigkeit für Domänens, Gemeindes, Kirchens und Krivatwaldungen zusammen. Ist ein Waldshüter durch die Tätigkeit in solchen verschiedenen Waldsungen zusammen als im Hauptberuf beschäftigt anzusehen, so ist er versicherungspflichtig zur Angestelltenversicherung, auch wenn seine Tätigkeit als Domänens, Gemeindes usw. Waldhüter je für sich allein wegen ihres geringen Umsfangs die Versicherungspflicht nicht begründen würde.

Danach haben Rentenausschuß und Oberschiedsgericht übereinstimmend einen Waldhüter für versicherungs = pflichtig erklärt, dem die Waldhut für 232 ha Domänen= wald, 318 ha Gemeinde= und Körperschaftswald und für Privatwald ingeringerem Umfang anvertrautist, und der dafür 600 M. vom Domänenärar, 660 M. vom edangel. Kirchen= ärar, 122,71 M. von der Gemeinde und 77,29 M. von den Privatwaldeigentümern, zusammen 1430 M. jährlich bezieht.

Dagegen wurde ein Domanen- und Gemeindewaldhüter mit einer jährlichen Vergütung von 360 M. (170 M. aus der Domänenkasse und 190 M. aus der Gemeindekasse) mit folgender Begründung für nicht versicherungspflichtig erklärt: "N. N. bewirtschaftet in seinem Betrieb 2 ha Ackerland, 40 a Hackland und 35 a Wiesen, er besitt 2 Rühe, 1 Stück Jungvieh und 2 Schweine. Er verdient in seinem landwirtschaftlichen Betrieb 1100 M., während er als Waldhüter nur 360 M verdient. Die Bewirt= schaftung eines berartigen Betriebes muß den N. N. die längste Zeit in Anspruch nehmen. Er zieht aus diesem Betrieb fast das Dreifache dessen, was er als Waldhüter verdient. N. N. ift daher in erster Linie als ein von den Einkünften seiner Landwirtschaft lebender Grundbesitzer anzusehen, der zwar nebenbei eine gewinnbringende Beschäftigung betreibt, der sich aber in der Hauptsache durch den Betrieb seiner Landwirtschaft ernährt, und dessen soziale Stellung in der Hauptsache durch seine landwirtschaftliche Selbständigkeit bestimmt wird.

Die Stiftungfrate werden angewiesen, unter Beachtung biefer Gesichtspunkte zu prüfen, bei welchen Walbhütern der ihnen unterstellten Ortsstiftungen die Tätigkeit als Waldhüter den Hauptberuf bildet, welche Waldhüter also versicherungspflichtig zur Angestelltenversicherung sind. Dabei ist zu beachten, daß die Sohe des Entgelts für sich allein nicht von ausschlaggebender Bedeutung ift, sondern daß es darauf ankommt, in welchem Berhältnis es zu den übrigen Ginfünften fteht, das beifit, ob es den Hauptteil des Einkommens bildet ober nicht. Gine gleich hohe Vergütung für Besorgung der Waldhut kann in einem Fall das Haupteinkommen bilben, im andern nicht. Ift nach forgfältiger Prüfung die Versicherungspflicht festgestellt, so hat der Versicherungspflichtige sich bei der Ausgabestelle eine Versicherungstarte ausstellen zu laffen. Wegen der weiteren Behandlung der Versicherungstarte, der Rahlung und Verrechnung der Versicherungsbeiträge. der Beitragsberechnung, falls mehrere Arbeitgeber den Waldhüter beschäftigen, sowie wegen Fertigung und Borlage der Uebersichten verweisen wir auf unsere Bekannt= machungen bom 2. Oktober 1912 Mr. 31393 und vom 9. Februar 1914 Nr. 679 — Erzb. Anzeigeblatt 1912 S. 87 und 1914 S. 273 — zur Beachtung.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß Personen, welche beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung bezw. beim Intrasttreten des Versicherungsgesetzes für Angestellte (1. Januar 1913) das 60. Lebensjahr vollendet hatten, der Versicherung nicht unterliegen, und daß Personen, welche am 1. Januar 1913 das 55. Lebensjahr vollendet hatten, auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden.

Karlsruhe, 27. April 1920. Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. R. 21. 4. 1920 Nr 14235.)

Die Zahlung der Zinsen aus den Kapitalanlagen bei der Kath. Pfarrpfründekasse.

Un die katholischen Stiftungsräte.

Die Stiftungsräte werden darauf ausmerksam gemacht, daß die auf 1. Juli d. J. fällig werdenden Zinsen aus den Kapitalanlagen der Ortsstiftungen und Kirchengemeinden bei der Kath. Pfarrpfründekasse in Karlsruhe nach § 29 unserer Bekanntmachung vom 11. Juni 1919 Nr. 16028 — Anzeigeblatt 1919 Nr. 17 S. 241 — nur dann und soweit auf den Versalltag dar ausbezahlt werden, als dies von den zuständigen Stellen dis Mitte des Vormonats dei ihr beantragt wird. Nach diesem Zeitpunkt einkommende Anträge auf dare Zinsenzahlung können nicht mehr berücksichtigt werden.

Karlsruhe, 21. April 1920.

Katholischer Oberstiftungsrat

Pfründeausschreiben

Weiterdingen, Dekanat Engen, mit einem Gintommen von ca. 1100 M. nebst Anniversargebühren.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnifsen belegten Gesuche durch das vorgesetzte Dekanat an Seine Hochgeboren Freiherrn von Hornstein in Binningen innerhalb 14 Tagen zu richten.

- Bräunlingen, Dekanat Villingen, mit einem Einkommen von ca. 3200 M. und einem Nebeneinkommen von 254.88 M. für gestistete Jahrtage und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu besolden.
- **Ebnet,** Dekanat Breisach, mit einem Einkommen von 2911 *M*. und einem Nebeneinkommen von 292.43 *M*. für Abhaltung von 138 gestisteten Jahrtagen, darunter 6 Jahrtage mit 26 *M*. Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 6 *M*. für besondere kirchliche Verrichtungen.
- **Gündelwangen,** Dekanat Neustadt, mit einem Einstommen von ca. 1832 *M.* und einem Nebeneinkommen von 67 *M.* für gestiftete Jahrtage und 11.05 *M.* für besondere kirchliche Verrichtungen.
- Riechlinsbergen, Dekanat Endingen, mit einem Einkommen von ca. 3237 M. nebst Jahrtagsgebühren und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu besolden.
- **Malberg**, Dekanat Lahr, mit einem Einkommen von ca. 2160 *M*. und einem Nebeneinkommen von 48.84 *M*. für gestistete Jahrtage und 5.14 *M* für besondere kirchliche Berrichtungen.
- Mühlhausen, Dekanat Waibstadt, mit einem Einstommen von ca. 2275 M. und Nebeneinkommen für gestistete Jahrtage und für besondere kirchliche Verzrichtungen und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu besolden.
- Riederbühl, Dekanat Gernsbach, mit einem Einkommen von 6830 M. und einem Nebeneinkommen von 204 M. für 93 gestiftete Jahrtage und 2.57 M. für besondere kirchliche Verrichtungen.
- **Dberbalbach,** Dekanat Lauda, mit einem Einkommen von 3033 M. und einem Nebeneinkommen von 159 M. für Abhaltung von 68 gestisteten Jahrtagen, darunter 7 Jahrtage mit 14 M. Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 74 M für besondere kirchsliche Verrichtungen.
- Odenheim, Dekanat St. Leon, mit einem Einkommen bon 3100 M. und einem Nebeneinkommen von 159 M. für gestistete Jahrtage und 300 M für besondere kirchliche Verrichtungen und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu besolden.

- Pfaffenweiler, Dekanat Billingen, mit einem Gintommen von etwa 1400 M. nebst Anniversargebühren.
- Radolfzell, Dekanat Konstanz, mit einem Einkommen von etwa 2700 M. nebst Jahrtagsgebühren und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu besolben.
- Steinbach, Dekanat Otterzweier, mit einem Einstommen von etwa 2240 M. und einem Nebeneinstommen von 135 M. für Aushilse bei gottesdienstlichen Handlungen und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu besolden.
- Tiefenbach, Dekanat St. Leon, mit einem Einkommen von 1224 M

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugniffen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb 14 Tagen durch die vorgesetten Dekanate an Seine Erzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Ufründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 5. April: Heinrich Arager, Pfarrverweser in Dillendorf, auf die Pfarrei Menzenschwand,
- 18. " Abolf Strobel, Studienrat in Sigmaringen, auf die Pfarrei Inneringen,
- 25. " Frang Chret, Benefiziumsberweser in Meßtirch, auf die Pfarrei Schwenningen,
- 25. " Georg Gumbel, Rlosterpfarrer in Baden-Baden, auf die Pfarrei Rengingen.

Versetzungen

- 30. März: Franz August Laub, Bikar in Friedenweiler, i. g. E. nach Landshaufen,
- 13. April: Josef Schießle, Vikar in Arozingen, i. g. E. nach Burladingen,
- 13. " Stefan Scherer, Vikar in Säckingen, i. g. E. nach Pforzheim,
- 13. " Franz Josef Maher, Vikar in Herrischried, i. g. E. nach Säclingen.
- 13. " Wilhelm Schrempp, Vikar in Burladingen, i. g. E. nach Bühl, Dek. Klettgau,
- 13. " Hermann Josef Jung, Vikar in Lahr, i. g. E. nach Wollmatingen,
- 13. " Fridolin Reinhard, Bifar in Wollmatingen, i. g. E. nach Rielasingen.

Sterbfall

5. Mai: Anton Birk, Pfarrer in Stettfeld.

R. I. P.